

# EBA - Leitlinien für Refinanzierungspläne von Kreditinstituten

Bernhard Deppisch

## Inhalt

☰	Einführung .....	1
☰	Konformitätserklärungen der nationalen Aufsichtsbehörden .....	2
☰	Auswahl der meldepflichtigen Kreditinstitute.....	2
☰	Meldetermine .....	3
☰	Auswirkungen der Konsultation .....	3
☰	Die Meldeformulare .....	4
☰	☰ Erste Sektion der Meldevordrucke .....	5
☰	☰ Zweite Sektion der Meldevordrucke.....	5
☰	☰ Dritte Sektion der Meldeformulare .....	7
☰	☰ Validierungsregeln, DPM und XBRL-Taxonomie.....	7
☰	Zusammenfassung .....	7

## ☰ Einführung

In der Empfehlung A4 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB)<sup>1</sup> wird die Einführung eines Berichtswesen zur Überwachung und Beurteilung von Refinanzierungsrisiken und des Refinanzierungsrisikomanagements der Kreditinstitute durch die Aufsichtsbehörden eingefordert.

Zu diesem Zweck hat die European Banking Authority (EBA) am 30. Juni 2014 die finale Fassung der „Guidelines on harmonised definitions and templates for funding plans of credit institutions under Recommendation A4 of ESRB/2012/2“<sup>2</sup> veröffentlicht.

Dazu sollen die nationalen Aufsichtsbehörden und weitere für die Makroaufsicht zuständige Behörden, die Auswirkungen der Finanzierungspläne der Kreditinstitute auf die Kreditströme an die Realwirtschaft beurteilen. Das Ziel dabei ist die Begrenzung und Abschwächung von Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken, um so eine reibungslose Kreditvergabe an die Wirtschaft zu ermöglichen.

Damit wird ein weiterer Baustein zum europäischen bankaufsichtlichen Meldewesen hinzugefügt. Es werden einheitliche Meldevordrucke in Tabellenform für die Überwachung der Refinanzierungsplanung der Kreditinstitute, basierend auf standardisierten Datenfeldern und soweit möglich unter Verwendung von Felddefinitionen aus FINREP, COREP und den Liquiditätsmeldungen bereitgestellt.

<sup>1</sup>[http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB\\_2012\\_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB_2012_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0)

<sup>2</sup><http://www.eba.europa.eu/documents/10180/742799/EBA-GL-2014-04+%28Guidelines+on+Harmonised+Definitions+and+Templates+for+Funding+Plans%29.pdf/69a06e39-5f9c-4e7f-b240-2c66f09a83c5>



---

---

---

Mit diesen Meldeformularen wird auch die Beaufsichtigung der Refinanzierungsplanung der Kreditinstitute durch nationale und europäische Aufsichtsbehörden eingeführt:

Der Veröffentlichung der Leitlinien ging eine Konsultationsphase vom 20.12.2013 bis zum 20.03.2014 voraus.<sup>3</sup> In einem bereits zum Konsultationspapier veröffentlichten Fachbeitrag<sup>4</sup> wurden die Hintergründe und die rechtliche Einordnung basierend auf den Anforderungen der ESRB<sup>5</sup> dargestellt. In diesem Fachbeitrag werden die Meldevordrucke und die Anpassungen durch die Konsultation in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt.

### ☰ Konformitätserklärungen der nationalen Aufsichtsbehörden

---

Bis zum 31. Oktober 2014 bleibt den nationalen Aufsichtsbehörden Zeit zu erklären, dass sie mit den Regelungen der Leitlinien einverstanden sind und diese anwenden werden.<sup>6</sup> Bei Ablehnung der Leitlinien soll die Ablehnung detailliert erläutert werden. Für diese Erklärung ist am Ende der Leitlinien im Kapitel 7 ein eigenes Formular angehängt („Confirmation of compliance with guidelines and recommendations“).

Falls nationale Aufsichtsbehörden bis zum 31. Oktober 2014 weder die Einhaltung noch die Ablehnung der Leitlinien anzeigen, geht die EBA davon aus, dass diese nationalen Aufsichtsbehörden die Leitlinien ablehnen. Die Erklärungen der nationalen Aufsichtsbehörden werden auf der EBA Webseite veröffentlicht.

Entsprechend Artikel 16 Absatz 3 der EBA Regulation (EU) No. 1093/2010<sup>7</sup> zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde sind die zuständigen Aufsichtsbehörden und die Institute dazu verpflichtet, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um Leitlinien zu entsprechen.

### ☰ Auswahl der meldepflichtigen Kreditinstitute

---

Sofern eine nationale Aufsichtsbehörde der EBA die Einhaltung der Leitlinien meldet, sollen 75% des konsolidierten Asset-Volumens des nationalen Bankensystems durch dieses Berichtswesen erfasst werden.<sup>8</sup> Die Auswahl der am Berichtswesen für Refinanzierungspläne teilnehmenden Kreditinstitute fällt in den Aufgabenbereich der nationalen Aufsichtsbehörden.

---

<sup>3</sup> <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/533694/EBA-CP-2013-47+%28on+GL+on+Funding+Plan+Templates%29.pdf>

<sup>4</sup> [http://www.1plusi.de/dokumente/1\\_plus\\_i\\_Fachbeitrag\\_Konsultationspapier\\_Leitlinien\\_zu\\_Refinanzierungsplaenen.pdf](http://www.1plusi.de/dokumente/1_plus_i_Fachbeitrag_Konsultationspapier_Leitlinien_zu_Refinanzierungsplaenen.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB\\_2012\\_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB_2012_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0)

<sup>6</sup> gemäß Kapitel 3 der Leitlinien Abschnitt „Reporting requirements“

<sup>7</sup> <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R1093&qid=1406407080642&from=EN>

<sup>8</sup> Abschnitt 2. Threshold criteria Punkt 10 (EBA-GL-2014\_4)

---

Gemäß der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank<sup>9</sup> betrug am Jahresende 2012 die Bilanzsumme der Monetären Finanz Institute (MFI) in Deutschland 8.315 Mrd. Euro. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) müsste als nationale Aufsichtsbehörde für eine reine Abdeckung von 75 % des Asset Volumens etwa die 20 größten deutschen Banken über Ihre neue Berichtspflicht informieren. Damit würde aber das Ziel verfehlt, einen Querschnitt des gesamten Bankensystems abzubilden.

Es sollen daher die Kreditinstitute mit den unterschiedlichsten Rechtsformen und Größen erfasst werden:

- Kleine, nur lokal tätige Einzelinstitute innerhalb eines EU Mitgliedslandes
- grenzüberschreitend tätige Institute in der Europäischen Union
- weltweit tätige Institute, die in Europa oder außerhalb Europas ihren Hauptsitz haben<sup>5</sup>

Die nationalen Aufsichtsbehörden haben abzuwägen, wie solche Institute am besten auszuwählen sind. Hierbei ist die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden erforderlich, um am Ende eine sinnvolle Konsolidierung auf europäischer Ebene zu erreichen.

## ☰ Meldetermine

---

Entsprechend der Leitlinie der EBA sollen die meldepflichtigen Kreditinstitute Meldungen für Refinanzierungspläne erstmals mit dem Stichtag 30.06.2015 den nationalen Aufsichtsbehörden spätestens ab 30.09.2015 bereitgestellt werden und von diesen an die EBA bis zum 15.11.2015 weitergegeben werden. Danach soll die Meldung jährlich erfolgen jeweils mit dem Stichtag 31.12. und Abgabetermin 31.3. des Folgejahres und Weiterleitung an die EBA durch die nationale Aufsicht bis zum 30. 4.

## ☰ Auswirkungen der Konsultation

---

Es gab 14 Antworten auf die Konsultation. Die Sichtweise der Banking Stakeholder Group (BSG)<sup>10</sup> ist auch in der Guideline abgedruckt.<sup>11</sup> Ebenso hat auch Die deutsche Kreditwirtschaft (German Banking Industry Committee) eine Stellungnahme abgegeben. In den Guidelines im Kapitel „6 Feedback on the public consultation“ werden die Auswirkungen der Konsultation beschrieben.

Demnach gab es aufgrund der Konsultation auch Änderungen an den Leitlinien im Vergleich zum Entwurf:

---

<sup>9</sup>[http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische\\_Beihefte\\_1/2014/2014\\_06\\_bankenstatistik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Statistische_Beihefte_1/2014/2014_06_bankenstatistik.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>10</sup> Die BSG besteht aus 30 Mitgliedern, die bei Konsultationen der EBA ausgewogen sowohl die Interessen von Kredit- und Investment-Institutionen wie die von Nutzern von Finanzdienstleistungen und mittelständischen Unternehmen vertritt. Siehe hierzu auch auf der Internetseite der EBA <http://www.eba.europa.eu/about-us/organisation/banking-stakeholder-group>

<sup>11</sup> EBA-GL-2014-04 Punkt „5.Views of the Banking Stakeholder Group (BSG)“

- So wurde die Zeitspanne zwischen Meldestichtag und Abgabetermin bei der nationalen Aufsicht von zwei auf drei Monate verlängert und
- die LCR ist nur noch für 6 Monate und ein Jahr im Voraus zu prognostizieren.
- Zusätzlich wurde auch ein Schwellwert für die drei wichtigen Währungen in Höhe von 5 Prozent der Aktiva bzw. Passiva der Bilanz eingeführt.
- Außerdem wird mit einem Kommentarfeld bei den Meldevordrucken zu Kosten und Erträgen der Refinanzierungsinstrumente die Möglichkeit gegeben, Details zu erläutern.
- Die Stellungnahmen haben auch dazu beigetragen, dass es ein weiteres Meldeformular in die Leitlinien aufgenommen wurde: Die neue „List 1 - Consolidation perimeter (P 03.00)“ enthält den „unique legal entity identifier“ (LEI), der eine eindeutige Identifizierung der meldenden Entitäten, die in einer Meldung enthalten sind, ermöglicht. Er dient der Vermeidung von Doppelzählungen aufgrund von möglicherweise national unterschiedlichen Konsolidierungsregelungen.

Leider blieben auch einige der Kritikpunkte aus den Stellungnahmen unberücksichtigt:

- Die Kosten wurden für die Implementierung des Berichtswesens in der Kosten Nutzen Analyse der EBA als niedrig eingestuft, während dies in den Antworten auf die Konsultation teilweise deutlich anders bewertet wurde.
- Die Felddefinitionen der Meldeformulare basieren zwar in den meisten Fällen auf FINREP Feldern, die aber nur für FINREP meldepflichtige Kreditinstitute relevant sind. Bei nach HGB bilanzierenden Instituten sind diese Felddefinitionen zum größten Teil nicht in den Systemen verfügbar.
- Aber selbst bei den nach FINREP meldepflichtigen Kreditinstituten sind sicherlich nicht alle Planzahlen für die zu meldenden Daten für einen Prognosezeitraum zwischen 6 Monaten und 3 Jahren in der IT implementiert.
- Ein Teil der geforderten Prognosedaten ist bei vielen Kreditinstituten aus der Mittelfristplanung zur Refinanzierung heraus verfügbar. Möglicherweise erfolgt die Mittelfristplanung aber nicht im jährlichen Rhythmus und ggf. auch nicht im ersten Quartal des Jahres, so dass auch hier nicht unwesentliche Aufwände entstehen können. Sicher sind aber bisher weder die Meldevordrucke noch die geforderten Daten wie gefordert in der IT implementiert.

## ☰ Die Meldeformulare

---

Das Berichtswesen zur Finanzierungplanung besteht aus 14 Meldevordrucken unterteilt in drei Sektionen. Im ersten Abschnitt finden sich Meldevordrucke für Planungsdaten der Bilanzentwicklung. Im zweiten Abschnitt ist die Planung für die Refinanzierungsinstrumente durch die Kreditinstitute darzulegen. In der dritten Sektion sind die von der Konsolidierung erfassten Entitäten zu melden.

Es werden fast ausschließlich quantitative Angaben abgefragt. Die Beschreibung der Meldeformulare findet sich im Anhang 1 der Leitlinien. Zusätzlich sind die Formulare in

Tabellen in einer EXCEL-Datei auf der Internet Seite der EBA zu finden.<sup>12</sup>

Für jedes Feld der einzelnen Tabellen ist am Ende der Zeile die Referenz auf eine Definition aus den FINREP, COREP oder den neuen Liquiditätsmeldungen angegeben.

Grundsätzlich werden für jedes Feld 5 Werte abgefragt:

- Die zu meldenden Daten sollen jeweils als aktuelle Werte sowie als Planzahlen mit einem Zeithorizont von 6 Monaten, 1 Jahr, 2 Jahren und 3 Jahren gemeldet werden.
- Die Angaben der Betragsdaten erfolgen jeweils in Millionen Euro oder beim Zinsertrag bzw. den Zinskosten für die Refinanzierungsprodukte in Basispunkten.

- **Erste Sektion der Meldevordrucke**

---

Ziel dieses Abschnitts ist es, einen groben Überblick über die Planung der Bilanzentwicklung zu bekommen. Es werden Projektionen der Bestandspositionen von Forderungen und Verbindlichkeiten jeweils für die nächsten drei Jahre in einer Bilanz dargestellt.

Diese Sektion besteht aus drei Meldevordrucken. Es erfolgt eine Auflistung der Aktiva<sup>13</sup> unterteilt nach Forderungen an Haushalte, Nichtbanken, Finanzunternehmen und nicht Konsolidierte Konzerngesellschaften. Ebenso sind die Positionen Repos, Derivative, Offene Kreditlinien, Kasse und Guthaben bei Zentralbanken darzustellen.

Analog ist eine Aufstellung der Passiva<sup>14</sup> gefordert, wobei noch nach Fristigkeit und Art der Einlagen unterschieden wird. Teil dieser Sektion<sup>15</sup> ist auch die Darstellung von Plandaten für LCR und NSFR<sup>16</sup>, wobei die Plandaten für die monatlich zu meldende Kennzahl LCR –wie dargestellt- nur bis zu einem Jahr im Voraus zu melden sind.

- **Zweite Sektion der Meldevordrucke**

---

Der zweite Teil besteht aus zehn Meldevordrucken, hier sind die Refinanzierungsinstrumente darzustellen.

Im Abschnitt 2A ist die Zielsetzung, spezielle Finanzierungsinstrumente und deren Veränderungen zu identifizieren und zu bewerten.

Es sind die gehaltenen Beträge der folgenden Finanzierungsinstrumente zu berichten:

<sup>12</sup> <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/742799/Annex+I+-+Templates+for+GL+on+FPT.xlsx>

<sup>13</sup> Table 1A - Assets (P 01.01)

<sup>14</sup> Table 1B - Liabilities (P 01.02)

<sup>15</sup> Table 1C - Forecast of Liquidity Ratios (P 01.03)

<sup>16</sup> Die Berechnung erfolgt vorläufig gemäß Basel III Definition und soll, sobald vorhanden durch eine CRR Berechnung abgelöst werden.

- gesicherte und ungesicherte Einlagen und
- ungesicherte einlagenähnlichen Finanzinstrumente<sup>17</sup>,
- Finanzierungsquellen aus dem öffentlichen Sektor<sup>18</sup> und
- innovative Finanzierungsinstrumente<sup>19</sup>.

Eine ausführliche Beschreibung von innovativen Finanzinstrumenten erfolgt in der letzten Spalte des Formulars. Hierunter werden, wie schon im Anhang zu den Anforderungen der ESRB<sup>20</sup> beschrieben, beispielsweise folgende Instrumente verstanden:

- strukturierten Einlagen von Privatkunden,
- Liquiditätsswaps,
- OGAWs und
- ETFs.

Zusätzlich zu den Beträgen sind in den Meldevordrucken in einer Kommentarspalte jeweils die Basiswerte, die Struktur, Kontrahenten und die Laufzeiten der innovativen Finanzprodukte zu erläutern.

Im Abschnitt 2B werden die Zinserträge bzw. -aufwände der einzelnen Refinanzierungsinstrumente und Forderungen in Basispunkten mit dem Ziel gegenübergestellt, die Auswirkungen der geplanten Finanzierung aus der Renditesicht zu bewerten. Diese Planzahlen sollen nur bis 1 Jahr in die Zukunft projiziert werden.

Es sind die Erträge aus Forderungen<sup>21</sup> anzugeben, gegliedert nach Forderungen an Banken, auch die Erträge aus Forderungen an private Haushalte und Nicht-Finanzunternehmen zusätzlich unterschieden nach Inland und Ausland. Demgegenüber sollen die Kosten für Einlagen<sup>22</sup> gemeldet werden, gegliedert nach Einlagen von Haushalten und von Firmen dabei getrennt nach In- und Ausländern, Ebenso sollen die Kosten für Einlagen von Banken und Schuldverschreibungen, aufgegliedert nach Ursprungslaufzeit angegeben werden. Hierzu gibt es auch noch ein Kommentarfeld, um Details zu erläutern.

Im Abschnitt 2C werden strukturelle Währungsinkongruenzen der drei größten Währungen betrachtet, soweit sie einen Anteil von 5 % der Aktiva oder Passiva in der Bilanz für die jeweilige Währung überschreiten. Bei Überschreitung des genannten Schwellwertes je Währung werden Bestände und geplante Änderungen der Bilanzpositionen<sup>23</sup> dargestellt, gegliedert analog der Bilanzstruktur der Sektion 1.

Im Abschnitt 2D werden ggf. strukturelle Änderungen der Bilanz des Kreditinstitutes z. B. durch geplante Akquisitionen, Fusionen oder Verkäufe dargestellt. Dabei erfolgt jeweils

<sup>17</sup> Table 2A1 - Insured and uninsured deposits and uninsured deposit-like financial instruments (P 02.01)

<sup>18</sup> Table 2A2 - Public sector sources of funding (P 02.02)

<sup>19</sup> Table 2A3 - Innovative funding structures (P 02.03)

<sup>20</sup> [http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB\\_2012\\_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0](http://www.esrb.europa.eu/pub/pdf/recommendations/2012/ESRB_2012_2.de.pdf?5a54f5dbe9e5a68a47dd9d57aa9eb4d0)

<sup>21</sup> Table 2B1 - Pricing: Loan Assets (P 02.04)

<sup>22</sup> Table 2B2 - Pricing: Deposit Liabilities (P 02.05)

<sup>23</sup> Table: 2C1 - First bis Table 2C3 - Third Largest Material Currency (P 02.06)

getrennt die Darstellung von strukturell bedingten Zu- oder Abgängen der Aktiva<sup>24</sup> und von strukturell bedingten Zu- oder Abgängen der Passiva<sup>25</sup>.

- **Dritte Sektion der Meldeformulare**

---

Ziel dieser neuen Sektion ist –wie dargestellt- die Vermeidung von Doppelerfassungen von Entitäten z.B. durch Meldung innerhalb der Konzernkonsolidierung der Muttergesellschaft und einer Einzelinstitutsmeldung z. B. durch unterschiedliche Anforderungen an die Konsolidierung der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden. Der Meldevordruck<sup>26</sup> enthält die „unique legal entity identifier“ (LEI) der in der jeweiligen Meldung enthaltenen Entitäten.

- **Validierungsregeln, DPM und XBRL-Taxonomie**

---

Neben den Meldevordrucken sind auch 51 Validierungsregeln in der Leitlinie enthalten. Mittels dieser Validierungsregeln werden den Kreditinstituten die Formeln mitgeteilt, mit denen die Aufsicht beabsichtigt, fachliche Abhängigkeiten zwischen den Meldepositionen innerhalb eines oder auch zwischen den einzelnen Meldeformularen zu überprüfen.

Zur Leitlinie gehört auch der Entwurf für ein Data Point Model (DPM)<sup>27</sup>, zusätzlich soll die XBRL<sup>28</sup> Taxonomie für die Meldeformulare noch zeitnah veröffentlicht werden.<sup>29</sup>

## ☰ Zusammenfassung

---

Mit den Leitlinien für einheitliche Felddefinitionen und Meldevordrucke für Refinanzierungspläne der Kreditinstitute sollen die nationalen Aufsichtsbehörden ein europaweit einheitliches Berichtswesen zur Überwachung der Finanzierungsrisiken und des Finanzierungsrisikomanagements der Kreditinstitute einführen. Die deutsche Aufsicht wird sich diesem Vorhaben anschließen, zumindest ist nicht Gegenteiliges bekannt.

Daher werden die von der BaFin noch auszuwählenden deutschen Kreditinstitute den Aufwand für die Einführung der Meldung der Refinanzierungspläne einplanen müssen. Es bleibt zu hoffen, dass die BaFin die betroffenen Kreditinstitute sehr zeitnah über diese neue Berichtspflicht informiert und gegebenenfalls notwendige nationale Regelungen möglichst bald zur Verfügung stellen wird.

<sup>24</sup> Table 2D1 - Loan Assets Acquisitions, Run-Offs and Disposals Plans (P 02.07)

<sup>25</sup> Table 2D2 - Deposit Liabilities Acquisition and Disposal Plans (P 02.08)

<sup>26</sup> List 1 - Consolidation perimeter (P 03.00)

<sup>27</sup> Ein DPM ist ein (mehr) dimensionales Modell, welches Data Points über eine Gruppe von Elementen kategorisiert. So hat jede Zelle der Templates einen eigenen Data Point und wenn mehrere Zellen die gleiche Information beinhalten, zeigen diese auch auf den gleichen Data Point.

<sup>28</sup> XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein auf XML basierendes Dateiformat. Ziel von XBRL ist es, Ineffizienzen im Prozess des Datenaustauschs und der -analyse zu reduzieren sowie den Vergleich und die Vergleichbarkeit von Informationen zu erleichtern.

<sup>29</sup> <http://www.eba.europa.eu/-/eba-publishes-guidelines-on-harmonised-definitions-and-templates-for-funding-plans-of-credit-institutions>

---

---

---

---

Das bedeutet aber auch, dass den meldepflichtigen Banken weniger als 12 Monate bleiben, um die Anforderungen der Leitlinien zu erfüllen. Dies ist nach unserer Erfahrung insbesondere im Hinblick auf die im Abschnitt „Auswirkungen der Konsultation“ formulierten nicht aufgegriffenen Kritikpunkte sehr ambitioniert. Es bleibt somit abzuwarten, in wie weit die von der EBA formulierten ersten Meldetermine tatsächlich eingehalten werden können.

Das Team von 1 PLUS i verfügt über jahrelange Erfahrung bei der fachlichen Konzeption und Planung von neuen Meldewesenprozessen.

Gerne unterstützen wir Sie bei einzelnen Fragestellungen oder aber auch beim gesamten Umsetzungsprozess. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten. ([info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de))